

RUNDSCHREIBEN 6/2026

Sehr geehrte Kunden,
im folgenden Rundschreiben stellen wir Ihnen einige interessante Fachthemen und wichtige Neuigkeiten der letzten Wochen vor.

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK

- ➔ Forderungsverluste
- ➔ Gutschriften und Berichtigung der Mehrwertsteuer
- ➔ Nachweis innergemeinschaftlicher Lieferungen

Forderungsverluste

Forderungsverluste gehören zu den klassischen Risiken unternehmerischer Tätigkeit. Damit sie steuerlich berücksichtigt werden können, sieht das italienische Einkommensteuerrecht bestimmte Voraussetzungen vor. Grundsätzlich gilt: Verluste aus Forderungen können bei den direkten Steuern abzugsfähig sein, nicht jedoch bei der Wertschöpfungssteuer IRAP.

Geringwertige Forderungen

Als geringwertig gelten Forderungen bis zu 2.500 Euro (bzw. 5.000 Euro bei Unternehmen mit Umsatz > 100 Mio. Euro). Diese können ausgebucht und steuerlich in Abzug gebracht werden, wenn sie seit mehr als sechs Monaten fällig sind. ACHTUNG: Diese Schwelle gilt einzeln für die jeweilige Forderung, abzüglich der unter Umständen bereits kassierten Beträge. Dabei ist auch die MwSt. zu berücksichtigen (unabhängig ob abzugsfähig oder nicht). Nicht zu berücksichtigen sind die kreditversicherten Forderungen und etwaige Zinsen oder Nebenspesen für die Eintreibung. Zudem sind die Forderungen gegenüber einem Kunden ausnahmsweise einheitlich zu betrachten (sprich nicht einzeln!), wenn es sich um Dauerlieferverträge oder um Leistungen aus einem einheitlichen Vertrag handelt.

Verjährte Forderungen

Die verjährten Forderungen (grundsätzlich nach 10 Jahren) können ausgebucht werden und sind grundsätzlich steuerlich abzugsfähig, unabhängig von der Höhe des Forderungsbetrages. ACHTUNG: Die Ausbuchung muss dabei in vielen Fällen im Jahr des Eintritts der Verjährung erfolgen, damit der Forderungsverlust steuerlich auch abzugsfähig ist. Mit Eintritt der Verjährung gelten die für den steuerlichen Abzug erforderlichen sicheren und bestimmten Elemente grundsätzlich als gegeben. Da je nach Art der Forderung unterschiedliche Verjährungsfristen gelten können, sollte der Eintritt der Verjährung im Einzelfall geprüft und zeitnah bilanziell berücksichtigt werden.

Forderungen im Falle von Insolvenzverfahren

Der Forderungsverlust ist jedenfalls abzugsfähig ab der Steuerperiode, in welcher das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, und kann somit „ab Eröffnung“ des Insolvenzverfahrens abgesetzt werden. Die Höhe kann aber nicht willkürlich festgesetzt werden, sondern muss sich auf eine sachliche und nachvollziehbare Bewertung stützen, welche im Nachhinein auch belegt werden kann (z.B. Inventar vom Insolvenzverwalter, Tilgungsplan für die Gläubiger beim Konkordat, etc.).

Gutschriften und Berichtigung der MwSt.

Im Absatz 3 des Artikel 26, D.P.R. 633/1972 (MwSt.-Gesetz) wird festgelegt, dass bei einvernehmlichen Änderungen zwischen den Parteien, oder bei Behebung von Fehlern, die Berichtigung der MwSt. nur innerhalb eines Jahres nach der Leistungserbringung durchgeführt werden darf.

Das bedeutet somit, dass bei einvernehmlichen Änderungen zwischen den Parteien die Gutschrift (gilt auch bei Teilgutschriften) mit Berichtigung der MwSt. lediglich innerhalb eines Jahres erfolgen kann. Nach Ablauf der Jahresfrist kann gegebenenfalls eine rein handelsrechtliche Gutschrift ohne Mehrwertsteuerberichtigung erstellt werden. Die ursprüngliche mehrwertsteuerliche Bemessungsgrundlage und die geschuldete Mehrwertsteuer bleiben dadurch jedoch unverändert.

Es gibt aber einige wenige Ausnahmen zur obengenannten „allgemeinen“ Regelung, und zwar:

i. der Artikel 26, Absatz 2, D.P.R. 633/1972 sieht vor, dass bei Berichtigungen in den Fällen von Nichtigkeit, Annullierung, Widerruf, Kündigung und ähnlichen Fällen, welche nicht aufgrund einer nachträglichen Vereinbarung zwischen den Parteien eintreten, der Lieferer/Leistende die MwSt. auch nach Ablauf eines Jahres berichtigen kann (z.B. bei Eintreten der zuvor genannten Ereignisse aufgrund einer vorab vertraglich festgelegten Klausel). Die Gutschrift muss in diesen Fällen bis zur Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung des Jahres erfolgen, in welchem der entsprechende Sachverhalt eingetreten ist. Dies wurde mit mehreren Auskunftsschreiben und Rundschreiben der Agentur bestätigt (Auskunftsersuchen/Interpello Nr. 118/E vom 17.02.2021, Auskunftsersuchen/Interpello Nr. 192/E vom 24.06.2020 und Rundschreiben Nr. 20/E vom 29.12.2021).

ii. gerichtliche Liquidation (für die ab 26. Mai 2021 eröffneten Verfahren) ist die Berichtigung der MwSt. bei vollständiger oder teilweiser Nichtbezahlung ab dem Zeitpunkt möglich, ab welchem der Schuldner einem Insolvenzverfahren unterworfen wird, und zwar konkret ab dem Datum der Eröffnung der gerichtlichen Liquidation. Die Gutschrift muss in diesem Fall bis zur Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung des Jahres erfolgen, in welchem der entsprechende Sachverhalt eingetreten ist.

Nachweis innergemeinschaftlicher Lieferungen

Liefert ein Unternehmen Waren von Italien an einen Unternehmer in einem anderen EU-Mitgliedstaat, kann die Lieferung unter bestimmten Voraussetzungen ohne italienische Mehrwertsteuer gemäß Artikel 41 des Gesetzesdekrets Nr. 331/1993 abgerechnet werden.

Voraussetzung ist insbesondere, dass

- die Waren tatsächlich von Italien in einen anderen EU-Mitgliedstaat gelangen;
- der Abnehmer als Unternehmer handelt und eine gültige Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer eines anderen Mitgliedstaates verwendet;
- die Lieferung ordnungsgemäß in der INTRASTAT-Meldung angegeben wird oder ein Versäumnis ausreichend begründet werden kann;
- Rechnung und Buchhaltung die gesetzlich vorgesehenen Angaben enthalten.

Der Verkäufer muss den grenzüberschreitenden Transport im Falle einer Kontrolle nachweisen können. Es reicht daher nicht aus, lediglich eine Rechnung ohne italienische Mehrwertsteuer auszustellen. Die Unterlagen müssen vollständig, widerspruchsfrei und eindeutig der jeweiligen Lieferung zuordenbar sein.

Die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Kunden sollte bereits vor der Lieferung über das europäische VIES-System überprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung sollte mit Datum und Abfragenummer aufbewahrt werden. Die VIES-Abfrage bestätigt jedoch nur die Gültigkeit der Nummer und nicht den tatsächlichen Warentransport.

1. Der Verkäufer organisiert den Transport

Werden die Waren vom Verkäufer oder durch einen von ihm beauftragten Dritten befördert oder versendet, gilt der Transport nach Art. 45a der EU-Durchführungsverordnung grundsätzlich als nachgewiesen, wenn **mindestens zwei einander nicht widersprechende Dokumente** vorliegen, beispielsweise:

1. unterzeichneter CMR-Frachtbrief;
2. Konnossement (Schifftransport);
3. Luftfrachtrechnung;
4. Rechnung des Frachtführers.

Die Dokumente müssen von zwei verschiedenen Parteien ausgestellt worden sein, die voneinander sowie vom Verkäufer und Käufer unabhängig sind.

Alternativ kann eines dieser Transportdokumente mit einem der folgenden Nachweise kombiniert werden:

a) Versicherungspolizze oder Bankbeleg über die Bezahlung des Transports;
b) Bestätigung einer öffentlichen Stelle über die Ankunft der Waren;
c) Bestätigung eines Lagerinhabers im Bestimmungsmitgliedstaat.

2. Der Käufer organisiert den Transport

Wird der Transport vom Käufer oder für dessen Rechnung durchgeführt, gelten grundsätzlich dieselben Nachweiskombinationen.

Zusätzlich muss der Verkäufer eine schriftliche Erklärung des Käufers erhalten. Diese muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Ausstellungsdatum;
- Name und Anschrift des Käufers;
- Menge und Art der Waren;
- Ankunftsdatum und Ankunftsort;
- Bestimmungsmitgliedstaat;
- Identität der Person, welche die Waren entgegengenommen hat;
- bei Fahrzeugen die Fahrzeugidentifikationsnummer.

Die Erklärung muss dem Verkäufer spätestens bis zum zehnten Tag des auf die Lieferung folgenden Monats vorliegen.

Eigentransport durch Verkäufer oder Käufer:

Werden die Waren mit einem Fahrzeug des Verkäufers oder Käufers transportiert, kann die Nachweisvermutung nach Art. 45a häufig nicht angewendet werden, da keine ausreichenden Dokumente unabhängiger Dritter vorliegen.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Lieferung automatisch mit italienischer Mehrwertsteuer abzurechnen ist. Der Transport kann auch durch andere geeignete und untereinander stimmige Unterlagen nachgewiesen werden.

Bei Eigentransport sollten insbesondere folgende Dokumente aufbewahrt werden:

- Verkaufsrechnung und Bestellung bzw. Vertrag;
- DDT oder Lieferschein mit Warenart, Menge, Abgangs- und Bestimmungsort;
- nach Ankunft unterzeichnete Empfangsbestätigung des Kunden;
- Angaben zum Fahrer und zum verwendeten Fahrzeug;
- Maut-, Treibstoff-, Fähr- oder sonstige Reisebelege;

- GPS-Daten, Fahrtenbücher oder Lade- und Entladeprotokolle;
- Zahlungsnachweis;
- dokumentierte VIES-Abfrage;
- Nachweis der INTRASTAT-Meldung.

Die in Art. 45a vorgesehenen Dokumente begründen lediglich eine widerlegbare Vermutung. Fehlen diese Unterlagen, entfällt die Behandlung als nicht steuerbare innergemeinschaftliche Lieferung nicht automatisch. Entscheidend ist stets, ob anhand der Gesamtheit der Dokumente glaubhaft und nachvollziehbar nachgewiesen werden kann, dass die Waren tatsächlich in einen anderen EU-Mitgliedstaat gelangt sind.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

Ihr Beratungsteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.